

Hauptsatzung

der Gemeinde Neuhardenberg

vom 05.02.2009

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg in ihrer Sitzung am 04.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuhardenberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Neuhardenberg an.
- (3) Die Gemeinde setzt sich aus den bewohnten Gemeindeteilen Altfriedland, Bärwinkel, Gottesgabe, Karlsdorf, Neufriedland, Neuhardenberg, Quappendorf, Neufeld und Wulkow zusammen.
- (4) In der Gemeinde Neuhardenberg bestehen die folgenden Ortsteile gemäß § 45 BbgKVerf mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Altfriedland, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Altfriedland, Gottesgabe, Karlsdorf und Neufriedland.
 2. Ortsteil Wulkow, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Wulkow.
 3. Ortsteil Quappendorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Quappendorf und Neufeld.Weiterer bewohnter Gemeindeteil der Gemeinde Neuhardenberg ist Bärwinkel.
- (5) Die Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge

- (1) Die Gemeinde Neuhardenberg führt ein Wappen.
Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Halbgespalten und geteilt;
 - 1: in Silber ein silbern-bewehrter, rot-gezungter schwarzer Keilerkopf,
 - 2: in Rot ein silbernes Johanniterkreuz,
 - 3: in fünf Reihen schwarz-gold geschacht
- (2) Die Gemeinde Neuhardenberg führt eine Flagge.
Die Flagge der Gemeinde zeigt:
Die Flagge besteht aus drei Querstreifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 in den Farben Rot-Gelb-Rot mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen.

(3) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

(4) Das Wappen der ehemaligen Gemeinde Altfriedland bleibt als Ortsteilsymbol erhalten und kann durch den Ortsteil Altfriedland zur Identitätswahrung verwendet werden.

§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

(1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
2. Informationen der Amtsdirektorin im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung,
3. Einwohnerversammlungen
4. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg

(2) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Zimmer 23, während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens ein Exemplar dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungsraum auszulegen.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 20.000,00 Euro überschreitet.

§ 5

Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf und die Art die Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

3) Name, Vorname und Fraktionszugehörigkeit bzw. Wahlvorschlagsträger der Gemeindevertreter werden auf der Internetseite des Amtes Neuhardenberg bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt vom jeweiligen Ortsvorsteher und dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Bekanntmachung der Wohnanschrift und die telefonische Erreichbarkeit auf den Internetseiten des Amtes.

§ 6

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch den Amtsdirektor spätestens 7 volle Tage vor der Sitzung gemäß § 15 Abs 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgabe- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

§ 7

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt und Finanzen
2. Ausschuss für Senioren, Jugend, Sport, Kultur und Soziales
3. Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Verkehr und Sicherheit

Sie kann darüber hinaus zeitweilige Ausschüsse bilden.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird auf 4 festgelegt.

Das Verfahren zur Bildung und Besetzung von Ausschüssen regelt § 43 BbgKVerf.

(3) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechnigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

Das aktive Teilnahmerecht umfasst das Recht zur Teilnahme, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen jedoch kein Stimmrecht.

§ 8

Sachkundige Einwohner

Die Gemeindevertretung kann neben Mitgliedern der Gemeindevertretung für jeden der von ihr gebildeten Ausschüsse bis maximal 5 sachkundige Einwohner berufen. Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen

Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

Die sachkundigen Einwohner haben in ihrem Ausschuss ein aktives Teilnahmerecht.

§ 9 Ortsteilvertretung

(1) In den Ortsteilen Altfriedland und Wulkow wird ein Ortsvorsteher durch unmittelbare Wahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes von den Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteiles gewählt.

(2) Im Ortsteil Quappendorf wird ein Ortsbeirat durch unmittelbare Wahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes von den Wahlberechtigten des Ortsteiles gewählt.

(3) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Quappendorf besteht aus 3 Mitgliedern.

(4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und einen Stellvertreter.

§ 10 Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Quappendorf ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteiles und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

(2) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(3) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteiles:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seiner Stelle die Gemeindevertretung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

(4) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften der §§ 30 Abs. 1,2 und 3 Satz 1, 31, 34 bis 40 und 42 BbgKVerf und § 5 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Quappendorf werden durch den Amtsdirektor spätestens 7 volle Tage vor der Sitzung nach § 15 Abs. 6 Buchstabe c) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Beschlüsse nach Abs. 3 sind dem Amtsdirektor unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse innerhalb von 8 Wochen nach ihrem Zugang beim Amtsdirektor mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben.

(7) Der Bürgermeister, der Amtsdirektor sowie Gemeindevertreter haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht.

§ 11 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.

(2) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Altfriedland und Wulkow sind entsprechend § 10 (1) der Hauptsatzung vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung zu hören.

(3) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu unterrichten.

§ 12 Ehrenamtlicher Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) In seiner Gemeinde

1. beteiligt und unterrichtet er die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten
2. führt er den Vorsitz in der Gemeindevertretung
3. wirkt er bei Eilentscheidungen mit
4. ist er gesetzlicher Vertreter seiner Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und Rechts- und Verwaltungsgeschäften, wenn das Amt selbst oder mehrere dem Amt angehörende Gemeinden beteiligt sind und
5. vertritt er die Gemeinde im Amtsausschuss.

(3) Er ist Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger seiner Gemeinde.

§ 13

Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung alle Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind. Eine Stellvertretung in der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn der Stellvertreter selbst Mitglied ist.
- (3) Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren älteste, nichtverhinderte Gemeindevertreter die Aufgaben des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters wahr.

§ 14

Weitere Mitglieder für den Amtsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte entsprechend § 136 der BbgKVerf zwei weitere Mitglieder für den Amtsausschuss des Amtes Neuhardenberg.
- (2) Für die weiteren gewählten Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Neuhardenberg wählt die Gemeindevertretung je einen Stellvertreter.
- (3) Das Verfahren zur Wahl der weiteren Mitglieder und Stellvertreter richtet sich nach § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 5 BbgKVerf.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Neuhardenberg.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind im vollen Wortlaut und ggf. mit dem Hinweis der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums bekannt zu machen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung, in der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder in dem

sonstigen Schriftstück in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Neuhardenberg angeordnet (siehe Bekanntmachungsverordnung).

Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg“.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- a) Bewohnter Gemeindeteil Neuhardenberg
 1. auf dem Parkplatz der REWE Kaufhalle – Hermann-Matern-Straße 5 A
 2. Neuhardenberg in der Nähe der Friedrich-Engels-Straße 31
 3. Neuhardenberg bei der Karl-Marx-Allee 7
 4. GT Bärwinkel am Grundstück Bärwinkel 3
- b) Ortsteil Altfriedland Fischerstraße 24
 1. GT Karlsdorf gegenüber dem Grundstück Karlsdorf 18
 2. GT Gottesgabe an der Siedlung 12
 3. GT Neufriedland Nr. 13
- c) Ortsteil Quappendorf
 1. vor der Bushaltestelle, Lindenstraße 16
 2. GT Neufeld, an der Bushaltestelle, gegenüber Neutrebbiner Straße 3
- d) Ortsteil Wulkow am Grundstück Hauptstraße 44

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag an dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sowie deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg“ unter der Rubrik „Beschlüsse aus den Gemeindevertretungen“ bzw. „Aus dem Ortsbeirat“ zugänglich gemacht.

(8) Die Veröffentlichung anderer Mitteilungen und Informationen der Gemeinde erfolgt in den in Abs. 6 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

§ 16 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr des Amtes für die Gemeinden trägt den Briefkopf
„Amt Neuhardenberg - Der Amtsdirektor“.

In Repräsentationsangelegenheiten, in denen die Gemeinde nach außen hin auftritt, trägt der Schriftverkehr den Briefkopf

„Gemeinde Neuhardenberg - Die Gemeindevertretung“.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Neuhardenberg, den 05.02.2009

Dr. Brinkmann, Grit
Amtdirektorin